

Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr
im Hirschensaal

Geschäfte

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil liegen folgende Traktanden zur Behandlung vor:

- | | |
|----------------------------|---|
| Schulgemeinde | <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Schulgemeinde 2. Genehmigung der Gebührenverordnung der Schulgemeinde |
| Politische Gemeinde | <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde 2. Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde 3. Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES) 4. Deutschkurse «Deutsch macht Schule (DmS)» Fortsetzung und Finanzierung ab 2018 5. Revision der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 18. März 2002 6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Grizzetti, Mariachiara, Im Schönenberg 55, 8340 Hinwil 7. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Sazak geb. Isik, Zuhai und ihren Ehemann Sazak, Olcay mit den Kindern Mehmet Akel und Nisa Ela, Wihaldenstrasse 2, 8340 Hinwil 8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Berisha, Selim und seine Tochter Berisha, Betina, Wihaldenstrasse 9, 8340 Hinwil |

4 170 000	2 259 000	1 415 000	1 170 000
1 000 000	1 340 000	2 666 000	2 897 000
9 000	2 550 000	32 487 000	10 326 000
55 000	9 378 000	3 477 000	2 816 000
272 000	2 552 000	2 306 000	5 968 000
098 000	5 947 000	3 728 000	185 000
200 000	206 000	864 000	1 420 000
1 539 000	1 415 000	11 673 000	4 017 000
3 160 000	2 666 000	13 945 000	35 664 000
37 292 000	32 487 000	13 945 000	37 882 000

Voranschläge 2018



Deutschkurs «Deutsch macht Schule»



Friedhof Hinwil



Römisch-katholische Kirchgemeindeversammlung

Sonntag, 26. November 2017, 11.00 Uhr im katholischen Pfarreiheim



Evangelisch-reformierte Kirchgemeindeversammlung

Montag, 27. November 2017, 20.00 Uhr in der reformierten Kirche

Die Traktanden wurden im Top Hinwil Nr. 270 vom 25. Oktober 2017 publiziert.

Genehmigung des Voranschlages 2018 der Schulgemeinde

Anträge Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Voranschlag 2018 der Schulgemeinde, bestehend aus Laufender Rechnung und Investitionsrechnung, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Steuerfuss für das Jahr 2018 wird auf unveränderte 68% festgesetzt.
3. Der Einlage von Fr. 1 010 170.00 in das Eigenkapital wird zugestimmt.

Referentin: Anita Isliker, Ressortvorsteherin Finanzen

Ausgangslage

Im Personalbereich ist auf Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich kein Teuerungsausgleich eingerechnet worden. Für individuelle Lohnerhöhungen sind 0.4% vorgesehen, welche aber durch Rotationsgewinne finanziert werden müssen.

Die Schulgemeinde wird voraussichtlich für das Jahr 2018 einen Ressourcenzuschuss von Fr. 4 355 100.00 erhalten (2017 3 460 900.00).

Im 2018 sind keine höheren Steuereinnahmen zu erwarten, 100% einfache Staatssteuer sind unverändert Fr. 28 000 000.00.

Nachstehend die wesentlichsten Abweichungen zum Voranschlag 2017:

Mehraufwand	Fr. 149 900.00	Primarschule
	Fr. 31 200.00	Musikschulen
	Fr. 328 800.00	Schulliegenschaften
	Fr. 184 800.00	Schulverwaltung
	Fr. 322 000.00	Sonderschulen
Minderaufwand	Fr. 275 200.00	Oberstufenschule
	Fr. 64 850.00	Volksschule allg.
Mehrertrag	Fr. 894 200.00	Ressourcenausgleich
Minderertrag	Fr. 224 000.00	Steuern frühere Jahre/ Aktive Steuerauscheidung

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Laufende Rechnung

Total Aufwand	Fr. 26 149 900.00
Total Ertrag (ohne ordentlichen Steuern)	Fr. 8 120 070.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 18 029 830.00
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	
68 % von Fr. 28 000 000.00	Fr. 19 040 000.00
Ertragsüberschuss	
= Einlage in das Eigenkapital	Fr. 1 010 170.00

Im Ertragsüberschuss von Fr. 1 010 170.00 sind Fr. 730 100.00 ordentliche Abschreibungen enthalten.

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr. 1 335 000.00
Einnahmen	Fr. 0.00
Nettoinvestitionen	Fr. 1 335 000.00

Investitionsplanung ab 2018

Die Investitionsplanung ab dem Jahr 2019 und die folgenden Jahre, weist Nettoinvestitionen von Fr. 38 760 000.00 aus.

Finanzpolitische Ziele

Mit Beschluss vom 12. März 2015 hat die Schulpflege für die Schulgemeinde Hinwil finanzpolitische Ziele definiert. Nachstehend sind die Kennzahlen auf Basis des Voranschlages 2018 diesen finanzpolitischen Zielen gegenüber gestellt:

	Voranschlag 2018 in Fr.	Finanzpolitisches Ziel in Fr.
Nettoschuld pro Einwohner		kleiner als 500.00
Nettovermögen pro Einwohner	867.00	
Cash-Flow	1 740 270.00	mindestens 1 000 000.00
Eigenkapital	15 840 000.00	mindestens 10 000 000.00 höchstens 12 000 000.00
Steuerfuss	68 %	kleiner als 70 %

Ausser dem Eigenkapital bewegen sich die Kennzahlen innerhalb der finanzpolitischen Ziele.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 5. Oktober 2017

Namens der Schulpflege

Präsidentin: *Monika Gnepf*
Leitung Schulverwaltung: *Yvonne Vogel*

Stellenplan

Abteilung	2017	2018
Kindergärtnerinnen	13.06	11.41
LehrerInnen	60.19	60.79
Therapeuten	5.92	7.50
ISR	5.67	7.92
Logopäden	1.32	1.29
Schulverwaltung	10.15	11.29
Total	96.31	100.20

Investitionsrechnung 2018

	Voranschlag 2018 Aufwand	Ertrag
210 Primarschule		
Informatik Ergänzungen/Erweiterungen	125 000	
211 Oberstufe		
Informatik Ergänzungen/Erweiterungen	120 000	
217 Schulliegenschaften	1 090 000	
SH Breite, Schulschwimmanlage	400 000	
SH Meiliwiese, zusätzlicher Schulraum	250 000	
SH Oberdorf (Mätteli) UKV/Amok-Evak	120 000	
SH Hadlikon Umnutzung Whg. zu Büro/LZ	150 000	
Ersatzbeschaffungen Mobilier	170 000	
Investitionen total Verwaltungsvermögen	1 335 000	
Nettoinvestitionen		1 335 000

Laufende Rechnung

	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Behörden und Verwaltung	13 771.40		11 500		15 500	
Nettoergebnis		13 771.40		11 500		15 500
011 Legislative	13 771.40		11 500		15 500	
2 Bildung	23 140 510.70	1 178 475.84	23 619 000	1 273 600	24 062 100	1 035 970
Nettoergebnis		21 962 034.86		22 345 400		23 026 130
200 Kindergarten	1 392 995.35	255.50	1 423 900		1 425 700	
210 Primarschule	6 405 455.35	36 014.05	6 452 700	51 500	6 592 800	41 700
211 Oberstufenschule	4 139 681.10	82 754.90	4 351 000	101 500	4 053 300	79 000
213 Tagesstrukturen	347 357.10	230 919.64	346 100	250 700	346 300	232 500
214 Musikschulen	390 144.20	4 795.80	387 750	3 600	420 150	4 800
217 Schulliegenschaften und -anlagen	3 135 049.95	362 146.35	3 120 450	330 400	3 409 800	290 970
218 Volksschule Allgemeines	796 456.80	31 182.65	887 950	40 500	782 600	
219 Schulverwaltung	1 989 951.85	13 765.90	1 916 650	15 900	2 092 450	6 900
220 Sonderschulung	4 266 632.20	399 226.05	4 476 500	454 500	4 716 600	372 600
221 Logopädie	240 891.90		216 000		210 500	
290 Übriges Bildungswesen	35 894.90	17 415.00	40 000	25 000	11 900	7 500
3 Kultur und Freizeit	197 554.95	42 752.00	188 900	33 800	199 500	41 600
Nettoergebnis		154 802.95		155 100		157 900
301 Mediothek	118 469.25		117 100		118 800	
350 Übrige Freizeitgestaltung	79 085.70	42 752.00	71 800	33 800	80 700	41 600
4 Gesundheit	89 357.35		87 900		91 100	
Nettoergebnis		89 357.35		87 900		91 100
460 Schulgesundheitsdienst	89 357.35		87 900		91 100	
5 Soziale Wohlfahrt	61 375.70		65 500		64 000	
Nettoergebnis		61 375.70		65 500		64 000
540 Jugendschutz	61 375.70		65 500		64 000	
9 Finanzen und Steuern	5 131 673.94	27 413 016.20	7 355 400	25 443 750	1 717 700	26 082 500
Nettoergebnis	22 281 342.26		18 088 350		24 364 800	
900 Gemeindesteuern	953 564.95	21 567 740.20	916 000	21 860 000	885 000	21 605 000
920 Finanzausgleich		4 011 922.00		3 460 900		4 355 100
930 Einnahmenanteile		2 923.55		3 000		3 000
940 Kapitaldienst	2 500.25	91 590.00	2 500	105 200	2 600	105 300
941 Buchgewinne und -verluste	3 250.00					
942 Liegenschaften Finanzvermögen	89 429.85	15 763.45	99 900	14 650	100 000	14 100
990 Abschreibungen	1 305 787.70		6 337 000		730 100	
996 Neubewertung Finanzvermögen	1 723 077.00	1 723 077.00				
999 Abschluss	1 054 064.19					

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2018 der Schulgemeinde Hinwil entsprechend dem Antrag der Schulpflege vom 5. Oktober 2017 festzulegen und den Steuerfuss der Schulgemeinde auf 68 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Schulgemeinde Hinwil geprüft. Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung	Aufwand	Fr. 26 149 900.00
	Ertrag	Fr. 27 160 070.00
	Ertragsüberschuss	Fr. 1 010 170.00
• Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Fr. 1 335 000.00
	Einnahmen	Fr. 0.00
	Nettoinvestitionen	Fr. 1 335 000.00
• Investitionsrechnung Finanzvermögen	Nettoveränderung	Fr. 0.00
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr. 28 000 000.00
• Eigenkapitaleinlage		Fr. 1 010 170.00

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2018 der Schulgemeinde Hinwil finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig ist. Der Aufwand wird mit einem Steuerfuss von 68 % des einfachen Gemeindesteuerertrages gedeckt und der Ertragsüberschuss von Fr. 1 010 170.00 dem Eigenkapital gutgeschrieben.

8340 Hinwil, 2. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: *Thomas Jarkovich*

Aktuar: *Fridolin Scherrer*

Genehmigung der Gebührenverordnung der Schulgemeinde

Anträge Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Gestützt auf Art. 21 Ziff. 5 und 6 der Schulgemeindeordnung der Schule Hinwil vom 1. August 2010 wird die Gebührenverordnung der Schule Hinwil festgesetzt.
2. Die Schulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Schulpflege wird ermächtigt, Änderungen an der Gebührenverordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referentin: Anita Isliker, Ressortvorsteherin Finanzen

Das Wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg.

Mit der neuen Verordnung werden von der Schule neu Gebühren z.B. für das Erstellen von Zeugnisduplikaten und von Klassenlisten eingeführt. Die rechtlichen Anforderungen sind gewahrt, wie vor allem das Verursacherprinzip und das Kostendeckungsprinzip, wonach der Gebührenertrag eines bestimmten Verwaltungsbereichs dessen Kosten nicht übersteigt. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In der neuen Verordnung sind alle Gebühren der Schule geregelt, ausser jenen für die schulergänzende Betreuung. Für diesen Bereich bestehen bereits genügende gesetzliche Grundlagen.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Gebührenverordnung anzunehmen.

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Schulverwaltung und Angebote der Schule bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die Schule Hinwil verfügt bisher über kein Gebührenreglement. Anfallende Gebühren für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule sind in Reglementen und verschiedenen Tarifen geregelt, diese müssen nun durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindeggesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Schulgemeindeordnung sieht in Art. 21 Ziff. 5 und 6 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Schulpflege festgesetzt werden.

Erwägungen

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen – basierend auf den Vorgaben in der Verordnung – im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Schulverwaltungsleistungen und Angebote der Schule. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen, die im neuen Gebührentarif festgesetzt werden, zu überprüfen.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist somit erlaubt und notwendig. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Schule mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, das heisst ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 5. Oktober 2017

Namens der Schulpflege

Präsidentin: *Monika Gnepf*

Leitung Schulverwaltung: *Yvonne Vogel*

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Gebührenverordnung der Schulgemeinde Hinwil

Wir haben die Gebührenverordnung der Schulgemeinde Hinwil geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: *Thomas Jarkovich*

Aktuar: *Fridolin Scherrer*

Gebührenverordnung der Schulgemeinde Hinwil

Von der Schulpflege am 5. Oktober 2017 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 verabschiedet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren

- für Leistungen der Schulverwaltung und von ihr beauftragter Dritter
- für die Benutzung von Angeboten der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte Angebote der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule benützt.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Schulverwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Schulverwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Schulbehörde festgesetzt.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.

Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Schule im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Schulverwaltung oder der Nutzung eines Angebotes fällig. Sie können sogleich beglichen werden oder werden in Rechnung gestellt.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 10 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden. Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 11 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Art. 12 Volksschule

Die Schule Hinwil erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten eine Gebühr.

Art. 14 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freiwillige Lager wie Skilager
- Freiwillige Kurse
- Freiwilliger Schulsport
- Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium

Art. 15 Sonderschulen

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.

Art. 16 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von der mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institution von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.

Art. 17 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Hinwil den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art. 18 Mediothek

Für die Benützung der Schul-Mediothek werden keine Gebühren erhoben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 19 Liegenschaften

Die Schulpflege setzt die Benutzungsgebühren für schulische Einrichtungen fest. Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht. Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Hinwil, 5. Oktober 2017

Schulpflege Hinwil

Präsidentin:

Monika Gnepf

Leitung Schulverwaltung:

Yvonne Vogel

Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde

Antrag Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde, bestehend aus Laufender Rechnung und Investitionsrechnung, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Steuerfuss für das Jahr 2018 wird auf 46 % festgesetzt.
3. Der Einlage von Fr. 1 079 724.00 in das Eigenkapital wird zugestimmt.

Referent: Gemeinderat Horst Meier, Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften

Ausgangslage

Im Personalbereich ist gemäss Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich kein Teuerungsausgleich einberechnet. Für individuelle Lohnanpassungen sind 0,4% der Gesamtlohnsumme im Voranschlag eingestellt.

Hinwil wird 2018 einen Ressourcenzuschuss von Fr. 7 429 363.00 (2017 Fr. 5 903 900.00) erhalten. Davon gehen Fr. 4 355 144.00 (2017 Fr. 3 460 900.00) an die Schulgemeinde. Der höhere Zuschuss resultiert aus dem Anstieg der relativen Steuerkraft pro Einwohner im Kantonsmittel 2016 um Fr. 51.00 auf Fr. 3 592.00 und der Reduktion der relativen Steuerkraft von Hinwil um Fr. 60.00 auf Fr. 2 834.00.

In Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ist der einfache Staatssteuerertrag für 2018 auf Fr. 28 000 000.00 festgesetzt worden (Vorjahr Fr. 28 000 000.00).

Die stabile finanzielle Lage erlaubt es, den Steuerfuss auf dem aktuell gültigen Satz von 46 % zu belassen (finanzpolitisches Ziel < 50%).

Gegenüber dem Voranschlag 2017 sind kaum grössere Abweichungen zu verzeichnen. Nachstehend die wesentlichsten Veränderungen:

Mehraufwand:

Fr. 104 000.00 Entschädigung an Kantonspolizei
Fr. 225 000.00 Nettoaufwand Soziale Wohlfahrt

Minderaufwand:

Fr. 534 000.00 ordentliche Abschreibungen
Fr. 5 000 000.00 zusätzliche Abschreibungen

Mehrertrag:

Fr. 631 000.00 Nettoertrag Finanzausgleich

Minderertrag:

Fr. 100 000.00 Gebührenertrag Betriebsamt
(neue Gebührenverordnung)
Fr. 100 000.00 Grundstückgewinnsteuern

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Laufende Rechnung

Total Aufwand	Fr. 47 530 529.00
Total Ertrag (ohne ordentliche Steuern)	Fr. 35 730 253.00
zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 11 800 276.00

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr 46 % von Fr. 28 000 000.00	Fr. 12 880 000.00
Ertragsüberschuss = Einlage in das Eigenkapital	Fr. 1 079 724.00
Vom Gesamttotal der Abschreibungen von Fr. 2 980 800.00 entfallen Fr. 1 524 100.00 in den gebührenfinanzierten Bereich.	
Mit einem steuerfinanzierten Cash Flow von Fr. 2 536 424.00 wird das finanzpolitische Ziel (mindestens Fr. 2.5 Mio.) eingehalten.	

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen:

Total Ausgaben	Fr. 7 630 700.00
Total Einnahmen	Fr. 2 400 000.00
Nettoinvestitionen	Fr. 5 230 700.00

Finanzvermögen:

Beim Finanzvermögen sind keine Veränderungen geplant.

Investitionsplanung ab 2018

Die Investitionsplanung 2018 bis 2021 weist Nettoinvestitionen von Fr. 39 828 700.00 aus, wovon Fr. 34 371 700.00 auf steuerfinanzierte und Fr. 5 457 000.00 auf gebührenfinanzierte Bereiche entfallen.

Hinwil, 4. Oktober 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindegeschreiber: Roger Winter

Laufende Rechnung

	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Behörden und Verwaltung	5 867 212.95	3 073 636.95	6 239 900	2 861 450	6 482 550	3 059 115
Nettoergebnis		2 793 576.00		3 378 450		3 423 435
011 Legislative	161 277.05	2 000.00	160 650		202 700	18 000
012 Exekutive	272 340.65	51 000.00	282 400	51 100	273 400	21 000
020 Gemeindeverwaltung	3 397 900.85	1 191 955.25	3 777 200	1 017 950	3 910 250	1 189 930
090 Gemeindehaus	208 979.95	26 430.35	208 300	25 000	254 400	16 380
092 Altes Schulhaus Dorf	51 220.05	38 628.65	56 500	35 000	71 500	35 040
095 Diverse Verwaltungsliegenschaften	71 356.65	50 659.80	39 800	32 500	44 000	31 850
096 Asylunterkünfte Breite	7 401.45	46 704.00	15 500	46 700	9 300	42 700
097 Mehrzweckgebäude Eisweiher	156 626.40	153 685.05	162 150	155 200	110 550	128 365
099 Villa Meiligut	27 536.05		39 400		30 600	
099.1 Schulliegenschaften	1 512 573.85	1 512 573.85	1 498 000	1 498 000	1 575 850	1 575 850
1 Rechtsschutz und Sicherheit	3 085 581.88	1 516 222.70	3 298 550	1 500 000	3 485 325	1 434 610
Nettoergebnis		1 569 359.18		1 798 550		2 050 715
100 Rechtspflege	1 631 986.00	1 085 641.70	1 707 350	1 089 600	1 783 600	980 470
101 Vermessungswesen	31 448.70	28 940.30	85 000	33 000	53 000	20 000
110 Polizei	339 118.05	27 069.00	348 550	27 000	452 850	59 000
120 Rechtsprechung	34 018.55	19 380.00	35 600	16 000	37 400	19 000
140 Feuerwehr	813 924.00	319 671.50	768 650	271 700	826 300	293 400
150 Militär	33 615.55	23 420.70	33 600	61 500	30 800	61 540
160 Zivilschutz	187 857.53	12 099.50	303 800	1 200	290 475	1 200
161 Ziviler Gemeindeführungsstab	13 613.50		16 000		10 900	
3 Kultur und Freizeit	1 179 365.95	282 489.55	1 174 850	282 100	1 075 690	286 675
Nettoergebnis		896 876.40		892 750		789 015
300 Kulturförderung	121 032.80	9 700.00	114 600	6 400	113 790	15 000
301 Mediothek	253 158.15	78 364.75	266 700	76 000	266 500	74 525
303 Chronikstube / Ortsmuseum	50 000.00		50 000		50 000	
310 Heimatschutz	1 350.00	42.75	1 800	100	1 650	
320 Dorfzeitung «Top Hiwil»	45 475.90	2 750.00	47 300	4 000	47 900	2 750
322 Internet	55 110.95		38 900		38 500	
330 Parkanlagen, Wanderwege	4 393.00		5 400		6 400	
340 Sport	79 550.00		26 600		26 700	
341 Schwimmbad	360 846.10	155 230.15	361 150	163 000	325 450	163 000
342 Sportanlage Hüssenbüel	207 989.05	36 401.90	261 900	32 600	198 100	31 400
350 Übrige Freizeitgestaltung	460.00		500		700	
4 Gesundheit	3 884 090.10	268 112.73	3 993 400	267 400	4 016 610	273 250
Nettoergebnis		3 615 977.37		3 726 000		3 743 360
400 Spitäler		95 309.03		112 600		120 700
415 Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime	2 810 009.35		2 885 000		2 885 000	
440 Ambulante Krankenpflege	11 065.00	30 000.00	9 000	9 000	9 000	
445 Pflegefinanzierung ambul. Krankenpflege	786 699.95		801 000		801 000	
450 Krankheitsbekämpfung	58 209.00		59 500		60 000	
470 Lebensmittelkontrolle	31 232.85	7 303.70	34 750	10 000	35 100	10 000
490 Gesundheitswesen Übriges	186 873.95	135 500.00	204 150	144 800	226 510	142 550
5 Soziale Wohlfahrt	13 897 115.30	7 296 591.43	13 032 850	6 198 850	14 336 800	7 277 950
Nettoergebnis		6 600 523.87		6 834 000		7 058 850
500 Sozialversicherung Allgemeines	26 594.00	12 953.00	26 750	13 100	27 150	13 200
520 Krankenversicherung	689 899.60	695 166.90	652 000	655 000	763 000	754 000
530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	5 646 938.90	2 500 235.25	5 346 700	2 309 500	5 448 400	2 353 500
540 Jugendschutz	815 318.00	125 552.15	951 800	77 450	862 200	77 300
541 Schulsozialarbeit	212 073.85	141 549.20	240 950	160 650	234 550	156 400
542 Kinderkrippen	677 191.05	424 998.05	741 250	432 500	766 400	459 900
580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	4 746 719.55	3 319 897.63	3 841 500	2 464 000	5 045 600	3 398 000
582 Arbeitsamt	14 500.00		14 500		14 500	
588 Asylwesen	75 862.30	12 158.90	100 000	5 000	115 000	5 000
589 Soziale Wohlfahrt Übriges	992 018.05	64 080.35	1 107 400	81 650	1 050 000	60 650
590 Hilfsaktionen			10 000		10 000	
6 Verkehr	1 995 458.35	278 096.25	2 396 050	248 500	2 449 850	250 800
Nettoergebnis		1 717 362.10		2 147 550		2 199 050
620 Gemeindestrassen	1 319 335.95	153 607.25	1 696 500	120 200	1 765 600	122 500
621 Gemeindeplatz	16 530.95	56 432.80	18 700	55 000	15 700	55 000
630 Flurwege	103 615.80		124 750		107 450	
650 Regionalverkehr	555 975.65	68 056.20	556 100	73 300	561 100	73 300

Laufende Rechnung

	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
77 Umwelt und Raumordnung	7 074 352.87	6 062 238.17	7 051 350	5 889 450	7 166 810	5 941 050
Nettoergebnis		1 012 114.70		1 161 900		1 225 760
700 Wasserversorgung	29 747.35		29 000		30 000	
701 Wasserwerk	1 949 571.82	1 949 571.82	2 007 400	2 007 400	2 062 260	2 062 260
710 Abwasserbeseitigung	598 528.88	2 762 113.98	501 650	2 549 250	571 050	2 505 040
711 Kläranlage	2 161 372.56	919.87	2 038 600		1 929 990	5 000
712 Regenwasserklärbecken	3 132.41		9 000		9 000	
720 Abfallbeseitigung	1 234 640.55	1 234 640.55	1 234 550	1 234 550	1 247 000	1 247 000
740 Friedhof und Bestattung	373 145.00	72 104.00	371 650	54 500	426 850	69 500
750 Gewässerunterhalt und -verbauung	232 538.20	3 311.85	260 350	1 300	256 960	950
770 Naturschutz	248 679.65		279 450		260 500	4 100
780 Übriger Umweltschutz	104 200.70	2 121.00	106 950	1 500	128 600	1 500
781 Regionale Kadaversammelstelle	42 554.45	36 226.75	45 750	38 950	45 600	38 700
782 Kommunale Kadaversammelstelle	29 114.65	1 228.35	26 000	2 000	28 000	7 000
790 Raumordnung	67 126.65		141 000		171 000	
8 Volkswirtschaft	279 723.35	969 381.55	277 150	994 300	282 100	1 059 100
Nettoergebnis	689 658.20		717 150		777 000	
800 Landwirtschaft	11 155.60	2 200.00	13 100	2 200	12 800	2 200
808 Landwirtschaftliche Verbände	18 783.00		21 000		21 000	
810 Forstwesen	147 453.50		149 500		154 500	
820 Jagd und Fischerei	200.00	2 116.00	500	2 100	400	1 900
830 Tourismus, kommunale Werbung	44 293.25		42 700		42 700	
840 Industrie, Gewerbe und Handel	39 058.00	740 027.55	21 700	770 000	22 800	830 000
860 Energieversorgung		225 038.00		220 000		225 000
869 Energie Übriges	18 780.00		28 650		27 900	
9 Finanzen und Steuern	13 175 143.34	30 691 274.76	12 867 450	27 702 200	8 234 794	29 027 703
Nettoergebnis	17 516 131.42		14 834 750		20 792 909	
900 Gemeindesteuern	222 212.53	20 031 948.35	228 200	19 307 200	220 200	19 125 700
920 Finanzausgleich	4 011 922.00	6 843 867.00	3 460 900	5 903 900	4 355 144	7 429 363
930 Einnahmenanteile		5 305.40		5 300		6 100
940 Kapitaldienst	331 289.86	601 024.80	316 850	598 600	239 010	566 540
941 Buchgewinne und -verluste		650.00				
942 Liegenschaften Finanzvermögen	163 235.40	77 233.80	159 200	71 100	162 360	69 800
944 Gasthof Hirschen	227 058.85	144 279.05	118 850	160 000	222 260	185 000
945 Villa «Schättli»	24 382.15	73 081.25	32 600	74 000	27 470	74 000
948 Flarzteil Oberdorfstrasse 15	10 023.25	17 411.40	6 500	17 400	6 520	17 400
952 Geschäft + Wohnhaus Zürichstrasse 4	12 331.80	29 820.40	18 350	29 700	21 030	29 700
990 Abschreibungen	3 632 307.37	1 471 747.31	8 526 000	1 535 000	2 980 800	1 524 100
996 Bewertungserfolge	93 593.00	1 394 906.00				
996 Einlagen aus Bewertungserfolgen	1 301 313.00					
999 Abschluss	3 145 474.13					

Stellenplan

Abteilung	2017	2018
Präsidiales	2 025.00	2 010.00
Sicherheit / EDW	625.00	725.00
Finanzen	420.00	420.00
Steuern	500.00	500.00
Liegenschaften	2 899.40	3 137.00
Bau und Planung	300.00	300.00
Tiefbau und Werke	1 105.00	1 105.00
Soziales	1 735.00	1 750.00
Gesundheit und Umweltschutz	155.00	155.00
Total	9 764.40	10 102.00

Einwohnerbestand

	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	11 346	11 195	10 958	10 904	10 854	10 712	10 670	10 477	10 110

Investitionsrechnung 2018

Investitionen im Verwaltungsvermögen

	Voranschlag 2018	
	Ausgaben	Einnahmen
098 Werkhof, Sanierungen	300 000	
160 Zivilschutz, ZSO Bachtel Investitionsbeitrag	13 500	
340 Sporthalle, Projekt	350 000	
400 Altspital Rüti, Diverse Investitionen	34 200	
542 KITA, Sanierung/Neubau	200 000	
620 Gemeindestrassen	1 842 000	
Im Bodenholz / Diensbach, Sanierung	45 000	
Plattenstrasse Südabschnitt, Sanierung	25 000	
Sack- und Riedmattstrasse, Ersatz Strassenbeleuchtung	107 000	
Sack- und Riedmattstrasse, Sanierung (vormals nur Sackstrasse)	755 000	
Schweipelstrasse, Sanierung	25 000	
Sennhüttenstrasse, Sanierung	15 000	
Sindelen- und Neubüelstrasse, Sanierung (vormals nur Neubüelstr.)	570 000	
Unterfeldstrasse, Sanierung	75 000	
Wässeristrasse (Mittelabschnitt) Sanierung	75 000	
Wässeristrasse (Ostabschnitt), Sanierung	75 000	
Wässeristrasse (Westabschnitt) Sanierung	75 000	
701 Wasserwerk	2 206 000	950 000
Nettoaufwendungen		1 256 000
710/711 Abwasserbeseitigung/ARA	665 000	550 000
Nettoergebnis		115 000
750 Gewässerunterhalt und -verbauung	2 020 000	900 000
Brunnenbach Hochwasserschutz	1 500 000	
Rütibach, Hochwasserschutz	150 000	
Tobelweidbach, Hochwasserschutz	50 000	
Wildbach Kemptner-/Ringwilerstrasse, Hochwasserschutz	170 000	
Wildbach (Gemeindegrenze – KEZO) Hochwasserschutz	150 000	
Staatsbeiträge		900 000
Investitionen total Verwaltungsvermögen	7 630 700	2 400 000
Nettoinvestitionen		5 230 700

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Hinwil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates vom 4. Oktober 2017 festzulegen und den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 46% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Hinwil geprüft. Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung	Aufwand	Fr. 47 530 529.00
	Ertrag	Fr. 48 610 253.00
	Ertragsüberschuss	Fr. 1 079 724.00
• Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Fr. 7 630 700.00
	Einnahmen	Fr. 2 400 000.00
	Nettoinvestitionen	Fr. 5 230 700.00
• Investitionsrechnung Finanzvermögen	Nettoveränderung	Fr. 0.00
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr. 28 000 000.00
• Eigenkapitaleinlage		Fr. 1 079 724.00

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2018 der Politischen Gemeinde finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig ist. Der Aufwand wird mit einem Steuerfuss von 46% des einfachen Gemeindesteuerertrages gedeckt und der Ertragsüberschuss von Fr. 1 079 724.00 dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde

Anträge Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Gestützt auf Art. 12 Ziff. 1 lit. h der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Hinwil vom 1. Juli 2010 wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Hinwil festgesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Gebührenverordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referent: Gemeinderat Horst Meier, Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften

Das Wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen. Die Gebührenverordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

Mit der neuen Verordnung werden keine neuen Gebühren eingeführt und ihre wesentlichen Berechnungselemente bleiben unverändert. Die rechtlichen Anforderungen sind gewahrt, wie vor allem das Verursacherprinzip und das Kostendeckungsprinzip, wonach der Gebührenertrag eines bestimmten Verwaltungsbereichs dessen Kosten nicht übersteigt. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In der neuen Verordnung sind alle Gebühren der Gemeinde geregelt, ausser jenen der eigenwirtschaftlichen Betriebe für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und für die Abfallentsorgung. Für diese Bereiche bestehen bereits genügende gesetzliche Grundlagen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Gebührenverordnung anzunehmen.

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf dem vom Gemeinderat genehmigten Gebührenreglement und der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Das Gebührenreglement wurde durch den Gemeinderat erlassen, sie muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgründig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 12 Ziff. 1 lit. h vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Erwägungen

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenerhöhen – basierend auf den Vorgaben in der Verordnung – im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde, die auch bis anhin erhoben wurden. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhe, die im neuen Gebührentarif festgesetzt werden, zu überprüfen.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist somit erlaubt und notwendig. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Mediothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, das heisst ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die bisherigen Gebühren entsprechen diesen genannten Prinzipien und wurden weitestgehend in den neuen Gebührentarif übernommen. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung und des Gebührentarifs durch den Gemeinderat geht jedoch keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben wie bis anhin.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 4. Oktober 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindegeschreiber: Roger Winter

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Gebührenverordnung der Gemeinde Hinwil.

Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: *Thomas Jarkovich*

Aktuar: *Fridolin Scherrer*

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hinwil

Vom Gemeinderat am 4. Oktober 2017 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 verabschiedet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren

- a) für Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest. Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um 50% herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer in der Regel nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreuung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren**Verwaltung allgemein****Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papiausdrucke Gebühren erhoben werden.

Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Abteilung Präsidiales**Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Bürgerrechtswesen**Schweizerinnen und Schweizer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 200 Franken.

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1500 Franken.

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50% der vollen Gebühr.

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Art. 20 Mediothek

Für die Benützung der Mediothek werden Einzelausleihen oder Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen 3 bis 80 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden keine Gebühren erhoben.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Abteilung Liegenschaften**Art. 21 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

Abteilung Steuern**Art. 22 Steuerausweise**

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Abteilung Sicherheit**Art. 23 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1000 Franken.

Für Festwirtschaften im Rahmen der Chilbi und anderen Dorffesten kann die Gebühr reduziert werden.

Art. 24 Hinausschieben der Schliessungsstunden

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1000 Franken erhoben.

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1500 Franken erhoben.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2000 Franken erhoben werden.

Art. 25 Abgaben auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Diese Abgaben entsprechen der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 26 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

Art. 27 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 28 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 29 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 30 Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 31 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine und Organisationen einmal im Jahr unentgeltlich. Weitere Listenbezüge werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 32 Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeug-einsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 33 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine andere Bestimmungen enthalten, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

Abteilung Bau- und Planung

Art. 34 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 35 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- Neu-, An- und Aufbauten: nach der mutmasslichen Bausumme des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme,
- Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand oder nach der Bausumme.
- Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 36 Gebührenrahmen

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20 000 Franken.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 verrechnet.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10 000 Franken.

Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken.

Art. 37 Gebührenreduktion

Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um maximal 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50%,
- Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren, Behandlung von Vorentscheiden, Rückzug von Baugesuchen nach Stand des Prüfungsverfahrens: Es wird eine Minimalgebühr im Gebührentarif festgesetzt.

Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 36 Abs. 6 in jedem Fall 250 Franken.

Art. 38 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 39 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Abteilung Tiefbau und Werke

Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Art. 41 Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich

Für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches wird eine Gebühr von maximal pauschal 250 Franken erhoben.

Art. 42 Signalisations- und Informationsmaterial

Für den Verleih, das Aufstellen und das Abräumen von Signalisations- und Informationsmaterial für kommerzielle Anlässe kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 43 Abwasseranlagen

Die Gebührenerhebung richtet sich grundsätzlich nach der gültigen Tarifordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Hinwil.

Art. 44 Wasserversorgung

Die Gebührenerhebung richtet sich grundsätzlich nach der gültigen Tarifordnung der Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil.

Abteilung Gesundheit und Umweltschutz**Art. 45 Abfallentsorgung**

Die Gebührenerhebung richtet sich grundsätzlich nach dem gültigen Gebührenreglement der Verordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 46 Lebensmittelkontrolle

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. In besonders leichten Fällen kann auf das Erheben einer Gebühr verzichtet werden.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

Art. 47 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Art. 48 Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener von innerhalb des Kantons Zürich nach Hinwil trägt die Gemeinde.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 49 Grabunterhalt und Grabpflege

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden jährlich in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Abteilung Soziales**Art. 50 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen**

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

Gemeindeammannamtliche Geschäfte**Art. 51 Grundsatz**

Die Gebühren des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Verordnung des Obergerichtes.

Rechtspflege**Art. 52 Wiedererwägungsgesuche**

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 53 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1500 Franken.

Art. 54 Friedensrichter

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 55 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Februar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Hinwil, 4. Oktober 2017

GEMEINDERAT HINWIL

Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Gemeindegeschreiber: Roger Winter

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil)

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil) wird genehmigt.

Referentin: Gemeinderätin Gabriela Casutt, Ressortvorsteherin Soziales

Das Wichtigste in Kürze

Um die gesetzlichen Ansprüche des per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu erfüllen, gründeten die elf Gemeinden des Bezirks Hinwil 2012 den Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil). Der ZV KES Bezirk Hinwil erbringt für die Verbandsgemeinden Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die erbrachten Dienstleistungen bestehen aus einem zwingenden Kernangebot (Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und einem freiwilligen Zusatzangebot (Führung einer Berufsbeistandschaft (BB)). Organisation, Angebot, Aufgaben und Finanzierung des ZV KES Bezirk Hinwil werden in den Zweckverbandsstatuten geregelt.

Das am 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz (nGG) hat zur Folge, dass die im Kanton bestehenden, von Gemeinden gebildeten, Zweckverbände ihre Statuten revidieren und an das neue Recht anzupassen haben.

In den revidierten Verbandsstatuten ZV KES Bezirk Hinwil sollen die bisherigen bewährten Kompetenzregelungen und Kostenverteiler übernommen und lediglich dort präzisiert oder ergänzt werden, wo das neue Gemeindegesetz dies verlangt. Dazu wurden weitgehend die vom Gemeindeamt erstellten Muster-Statuten des kantonalen Gemeindeamts übernommen.

Der Gemeinderat empfiehlt, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

Sachverhalt

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten der bestehenden Zweckverbände.

Der Vorstand des ZV KES Bezirk Hinwil, bestehend aus je einer Vertretung aus jeder Verbandsgemeinde, vertritt grundsätzlich die Meinung, dass weder in finanzieller Hinsicht noch in den gelebten Strukturen wesentliche Änderungen notwendig sind, haben sich diese doch seit der Gründung des Zweckverbandes im Jahre 2012 bewährt.

Die totalrevidierten Verbandsstatuten des ZV KES Bezirk Hinwil halten sich weitgehend an die Musterstatuten des Kantons, ergänzt mit eigenen Regelungen um den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden Rechnung tragen zu können.

Die wesentlichsten durch das neue Gemeindegesetz verursachten Neuerungen betreffen die Stärkung der demokratischen Mitsprache der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, sowie die Möglichkeit zur Vermögensfähigkeit von Zweckverbänden. Die für Zweckverbände wichtigste Neuerung ist die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Diese Neuerung ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände.

Mit der Totalrevision erhält der Zweckverband ZV KES Bezirk Hinwil dem neuen Gemeindegesetz entsprechende Verbandsstatuten.

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission des ZV KES Bezirk Hinwil haben ihre Zustimmung zur Revision gegeben und empfehlen den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Damit die revidierten Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft treten können, sind sie einstimmig durch alle Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 4. Oktober 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindegeschreiber: Roger Winter

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES)

Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Thomas Jarkovich

Aktuar: Fridolin Scherrer

Deutschkurse «Deutsch macht Schule (DmS)» – Fortsetzung und Finanzierung ab 2018

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die unbefristete Fortsetzung von „Deutsch macht Schule“ mit Bruttokosten in der Höhe von maximal Fr. 50 000.00 pro Jahr wird genehmigt.

Referentin: Gemeinderätin Gabriela Casutt, Ressortvorsteherin Soziales

Das Wichtigste in Kürze

Sprachliche Fähigkeiten sind für gelingende Bildung und gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen von zentraler Bedeutung. So ist das Erlernen der deutschen Sprache erstes und wichtigstes Mittel zur Förderung einer raschen und nachhaltigen Integration und liegt sowohl im Interesse der zu integrierenden Personen als auch der Gesellschaft. Vor Ort angebotene, niederschwellige und praxisnahe Kurse eignen sich dazu besonders und haben auf Dauer Kosteneinsparungen sowohl im Bereich der Fürsorgeleistungen der Politischen Gemeinde als auch der sonderpädagogischen Massnahmen der Schule zur Folge.

Im Rahmen eines Pilotprojektes führen die Schulgemeinde Hinwil und die Politische Gemeinde Hinwil seit Februar 2015 niederschwellige Deutschkurse für fremdsprachige Eltern schulpflichtiger Kinder durch, wobei sich Schule und Politische Gemeinde die Kosten je hälftig teilen.

Da sich die Durchführung der Kurse bewährt hat, sollen diese ab 2018 unbefristet angeboten werden.

Der Gemeinderat empfiehlt, der Fortsetzung und der Finanzierung der Deutschkurse «Deutsch macht Schule (DMS)» zuzustimmen.

Sachverhalt

Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn unserer Schülerinnen und Schüler. Verständigungsschwierigkeiten sollten die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten von Eltern nicht erschweren.

So ermöglicht der Kurs «Deutsch macht Schule», dass fremdsprachige Eltern erfahren, wie das Schulwesen im Kanton Zürich und speziell in der Gemeinde Hinwil funktioniert. Sie lernen, wer ihre Ansprechpartner sind und was sie als Eltern für eine gelingende Schulzeit ihrer Kinder beitragen können und sollen. Sie verstehen die schriftlichen Informationen der Schule oder wissen, wo sie Unterstützung bekommen, nehmen an Elternabenden teil und kennen ihre Rechte und Pflichten. Aufgrund der sehr unterschiedlichen schulischen und sprachlichen Vorkenntnisse der Teilnehmenden wird der Unterrichtsinhalt durch die Kursleiterinnen so gestaltet, dass spürbare Fortschritte möglich sind. Damit sich die Eltern auf

den Unterricht konzentrieren können, werden ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder während des Unterrichts von erfahrenen Spielgruppenleiterinnen betreut.

Damit – unabhängig von ihrer finanziellen Situation – alle interessierten Personen den Kurs besuchen können, wird inklusive Kinderbetreuung ein Unkostenbeitrag von lediglich Fr. 150.00 pro Semester und Person verlangt. 2015 und 2016 haben insgesamt 101 Personen den Sprachkurs absolviert, 2017 besuchten bis anhin 30 Personen den Kurs. Die Kosten von durchschnittlich Fr. 6.00 pro Lektion sind deutlich tiefer als vergleichbare Angebote von Dritten. Bei maximal 50 Teilnehmenden belaufen sich die Bruttokosten auf Fr. 50 000.00 pro Jahr.

Neben den Beiträgen der Teilnehmenden beteiligt sich die Kantonale Fachstelle für Integration an den Kurskosten. Zusätzlich richtet das Amt für Jugend- und Berufsberatung für die Jahre 2018 und 2019 einen Betrag von Fr. 8 000.00 pro Jahr aus. Mit der Geltendmachung von Beiträgen Dritter werden die auf die Schul- und Politische Gemeinde entfallenden Kosten möglichst tief gehalten.

Obwohl die effektiven Nettokosten nach Berücksichtigung der Kantons- und Teilnehmerbeiträge deutlich tiefer als die beantragten Fr. 50'000.00 ausfallen, müssen gemäss § 24 des Handbuchs über das Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten brutto im Voranschlag eingestellt werden.

Die nach Abzug der Beiträge Dritter verbleibenden Nettokosten teilen sich Schulgemeinde und Politische Gemeinde hälftig.

Gemeinderat und Schulpflege sind überzeugt, mit «Deutsch macht Schule» ein wirksames und nachhaltiges Instrument für die Integration von fremdsprachigen, in Hinwil wohnhaften Personen geschaffen zu haben.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 4. Oktober 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber: Roger Winter

	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
Ausgaben				
Personalkosten	Fr. 24 349	Fr. 28 457	Fr. 45 012	Fr. 38 967
Miete (intern)	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 7 020	Fr. 7 020
Sonstiges	Fr. 738	Fr. 1 347	Fr. 2 200	Fr. 2 600
	Fr. 24 908	Fr. 29 804	Fr. 54 232	Fr. 48 587
Einnahmen				
Teilnehmerbeiträge	Fr. 9 150	Fr. 6 000	Fr. 12 000	Fr. 9 000
Kantonsbeiträge I	Fr. 14 923	Fr. 19 360	Fr. 19'360	Fr. 6 500
Kantonsbeiträge II	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 8 000
	Fr. 24 073	Fr. 25 360	Fr. 31 360	Fr. 23 500
Nettokosten	Fr. 1 014	Fr. 4 444	Fr. 22 872	Fr. 25 087

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Deutschkurse «Deutsch macht Schule (DmS)» – Fortsetzung und Finanzierung ab 2018

Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Thomas Jarkovich

Aktuar: Fridolin Scherrer

Revision der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 18. März 2002

Anträge Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Hinwil wird genehmigt.
2. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit Ablauf der Rekursfrist respektive der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das genaue Datum.

Referent: Gemeinderat Urs Eberhard, Ressortvorsteher Gesundheit und Umweltschutz

Ausgangslage

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Am 1. Januar 2016 trat die neue Bestattungsverordnung des Kantons Zürich in Kraft. Einige der Änderungen machen eine Anpassung der Hinwiler Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 18. März 2002 notwendig. Davon abgesehen sind auch redaktionelle und inhaltliche Änderungen und Ergänzungen erforderlich. Die Friedhofverwaltung hat die Verordnung aus diesen Gründen in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner, dem Bestattungsamt, dem Friedhofsplaner sowie einem Bildhauer überarbeitet und revidiert.

Die neue kantonale Bestattungsverordnung

Die kantonale Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ersetzt die Verordnung vom 7. März 1963 (Totalrevision). Neben Anpassungen an übergeordnetes Recht, einer Reduktion der Regelungsdichte und einer sprachlichen Neufassung sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- Aufnahme von Bestimmungen zur Frage, wer welche Anordnungen in Zusammenhang mit Bestattungen erteilen kann.
- Bestimmungen zur Ausbringung von Leichenaschen und Urnen versetzungen.
- Anpassung der Bestimmungen über die Gebühren und Kosten.
- Straffung der Bestimmungen zur Leichenschau.
- Straffung der Strafbestimmungen.
- Neuordnung der Kostenregelung: Einführung von Pauschalen und Beschränkung der finanziellen Beteiligung der Wohngemeinden an Bestattungen ausserhalb ihres Gebietes.
- Vereinfachung der Bestimmungen über die Bestattung inkl. Gleichstellung von Erdbestattung und Feuerbestattung.

Neue Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Hinwil

Im Wesentlichen ergeben sich aus der neuen kantonalen Bestattungsverordnung sowie den redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen folgende Änderungen für die Hinwiler Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 18. März 2002:

- Vereinfachung des Titels zu: Friedhof- und Bestattungsverordnung.
- Diverse Anpassungen an die neue kantonale Bestattungsverordnung (übergeordnetes Recht).
- Streichen der Artikel, die neu auch in der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt werden.
- Streichen von überflüssigen Artikeln.
- Zuteilung von Kompetenzen der Friedhofverwaltung und des Bestattungsamts gemäss heutiger Praxis.
- Diverse redaktionelle Anpassungen.
- Bestimmungen zu Grabunterhalt, Grabschmuck und Grabmälern werden neu in der Vollziehungsverordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung geregelt.

Art. 6 Bestattung von Auswärtigen

Die alte Verordnung schreibt vor, dass Bestattungen von Auswärtigen vom Gemeinderat zu bewilligen sind. Heute kommt es häufig vor, dass Verstorbene am Ort ihrer Kindheit bestattet werden wollen, jedoch nicht mehr dort leben. In anderen Fällen wird der Verstorbene in der Wohngemeinde der Angehörigen bestattet, damit diese das Grab häufiger besuchen/pflegen können. Eine spezielle Bewilligung durch den Gemeinderat ist daher nicht mehr zeitgemäss.

Art. 10 Gestaltung

Der Gemeinderat ist weiterhin für den Gestaltungsplan zuständig. Für die gärtnerische Gestaltung soll neu der Friedhofvorsteher zuständig sein. Dies entspricht der heutigen Praxis und vereinfacht die Abläufe bei der Umsetzung kleinerer Massnahmen.

Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof

Ergänzungen der Verhaltensregeln: Das Pflücken von Pflanzen auf der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern sowie das Anbieten von Waren ist untersagt.

Art. 14 Gräbereinteilung

Ergänzung Sternengrab (Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder = GK), welches im Jahr 2016 erstellt wurde.

Art. 15 Grabmasse

Anpassung der Mindesttiefen gemäss kantonaler Bestattungsverordnung und Anpassung der Mindestwegbreite auf 80 cm (behindertengerecht).

Art. 17 Familiengräber

Bestimmung wie Familiengräber vorzeitig aufgelöst werden können. Bisher gab es dafür keine Bestimmungen. Das Familiengrab kann nach Vereinbarung mit dem Friedhofvorsteher gegen Gebühr verlängert werden (vorher Gemeinderat). Dies vereinfacht die Abläufe bei einer Verlängerung. Weiter wird nicht mehr vorgeschrieben, wer im Familiengrab bestattet werden darf. Diese Lockerung entspricht dem heutigen Zeitgeist (z.B. Patchwork-Familien).

Art. 18 Gemeinschaftsgräber

Den Angehörigen wird mit dieser Bestimmung transparent aufgezeigt, wie die Aschen in den Gemeinschaftsgräbern bestattet werden. Bisher gab es dazu keine Bestimmungen.

Art. 20 Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt

Bestimmung, dass die Vorschriften zu Grabunterhalt, Grabmälern und Grabschmuck in einer Vollziehungsverordnung geregelt werden. Die Hinwiler Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 18. März 2002 beinhaltet nur wenige Bestimmungen zu Grabunterhalt, Grabmälern und Grabschmuck. Viele Bestimmungen sind bis anhin in separaten Richtlinien festgehalten worden (z.B. Selbstpflegevereinbarungen, Richtlinien Grabmale usw.). Gewisse notwendige Bestimmungen sind noch nicht geregelt. Die einzelnen Richtlinien und neuen Bestimmungen sollen in einer Vollziehungsverordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung zusammengefasst werden. Die Friedhofverwaltung, die Bildhauer und die Angehörigen haben mit einer Vollziehungsverordnung einen rechtswirksamen, transparenten Leitfaden nach dem sie sich richten können.

nen. Die Vollziehungsverordnung wird vom Gemeinderat erlassen. Die Ansprüche und Trends beim Grabunterhalt, beim Grabschmuck und bei Grabmälern unterliegen einem schnellen Wandel. Um angemessen schnell auf diese reagieren zu können, ist ein Erlass durch den Gemeinderat unabdingbar. Auch andere Gemeinden wie Rüti und Wald regeln Einzelheiten zu Grabunterhalt, Grabmälern und Grabschmuck in einer Vollziehungsverordnung. Die bisherigen Bestimmungen zum Grabunterhalt und zu den Grabmälern werden in der Vollziehungsbestimmung grundsätzlich etwas gelockert, um den Bedürfnissen der Angehörigen entgegenzukommen. Weiter wird das Vorgehen der Friedhofverwaltung bei Missachtung der Bestimmungen oder Vernachlässigung der Grab(-mal)-Pflege festgelegt.

Art. 24 Gebühren

Bestimmung, dass der Gemeinderat die Gebühren des Friedhof- und Bestattungswesens im Gebührentarif festlegt.

Erwägungen

Die beantragten Änderungen entsprechen der neuen kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 und der heutigen Praxis auf Friedhof- und Bestattungsämtern. Die neue Verordnung wurde vom Bestattungsamt, dem Friedhofgärtner, einem Friedhofsplaner und einem Bildhauer geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäss Art. 12 lit. f) der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2010 obliegt der Gemeindeversammlung die Kompetenz für den Erlass oder die Änderung der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 13. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber: Roger Winter

Einbürgerungen

Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung werden nachfolgende Personen ins Hinwiler Bürgerrecht aufgenommen:

Grizzetti, Mariachiara, 2002, seit dem 7. August 2009 in der Schweiz und in Hinwil wohnhaft, italienische Staatsangehörige. Mariachiara besucht das Literargymnasium in Zürich. In der Freizeit geht sie gerne Ski fahren, Velo fahren und wandern. Ebenfalls liest sie gerne.

Der Lebensmittelpunkt von Grizzetti, Mariachiara befindet sich in Hinwil. Sie ist in Hinwil gut integriert und vernetzt. Die Gesuchstellerin lebt nach den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung. Sie kennt das Rechtssystem der Schweiz und die Rechte und Pflichten einer Schweizer

Bürgerin. Man kann sich in Mundart-Deutsch mit der Gesuchstellerin unterhalten.

Die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit und der unbescholtene Ruf wurden durch den Gemeinderat geprüft.

Die Verwaltungsgebühr ist auf Fr. 750.00 festgesetzt.

Auskunft: Gemeinderat Beat Amstutz

Sazak geb. Isik, Zuhai, 1981, seit Geburt in der Schweiz und ihr Ehemann **Sazak, Olcay**, 1978, seit dem 24. Mai 2005 in der Schweiz und ihre Kinder **Mehmet Akel**, 2006 und **Nisa Ela**, 2013, beide seit Geburt in der Schweiz, alle seit dem 31. Dezember 2011 in Hinwil wohnhaft, alle türkische Staatsangehörige. In der Freizeit geht die Familie gerne schwimmen, reisen und grillieren gemeinsam.

Der Lebensmittelpunkt von der Familie Sazak befindet sich in Hinwil. Sie sind in Hinwil gut integriert und vernetzt. Die Gesuchsteller leben nach den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung. Sie kennen das

Rechtssystem der Schweiz und die Rechte und Pflichten eines Schweizer Bürgers. Man kann sich in Mundart-Deutsch mit den Gesuchstellern unterhalten.

Die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit und der unbescholtene Ruf wurden durch den Gemeinderat geprüft.

Die Verwaltungsgebühr ist auf Fr. 2000.00 festgesetzt.

Auskunft: Gemeinderat Beat Amstutz

Berisha, Selim, 1971, seit dem 25. September 1998 in der Schweiz und seit dem 11. November 1998 in Hinwil wohnhaft und seine Tochter **Berisha, Betina**, 2000, seit Geburt in der Schweiz, beide kosovarische Staatsangehörige. In der Freizeit geht Selim Berisha gerne spazieren oder hilft seiner Frau in der Küche, seine Tochter Betina trifft sich gerne mit ihren Kolleginnen und Kollegen und unternimmt etwas mit der Familie.

Der Lebensmittelpunkt von der Familie Berisha befindet sich in Hinwil. Sie sind in Hinwil gut integriert und vernetzt. Die Gesuchsteller leben nach den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung. Sie kennen das

Rechtssystem der Schweiz und die Rechte und Pflichten eines Schweizer Bürgers. Man kann sich in Mundart-Deutsch mit den Gesuchstellern unterhalten.

Die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit und der unbescholtene Ruf wurden durch den Gemeinderat geprüft.

Die Verwaltungsgebühr ist auf Fr. 1500.00 festgesetzt.

Auskunft: Gemeinderat Horst Meier

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Einbürgerungsgesuchen zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber: Roger Winter



Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Sonntag, 26. November 2017, 11 Uhr im Pfarreiheim

Traktanden

1. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2018
2. Festsetzung des Steuerfusses von 15 % für das Jahr 2018
3. Verschiedenes

Die Akten liegen während der gesetzlichen Frist im Pfarreisekretariat auf.

Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses 2018

Anträge Der Kirchgemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Voranschlag 2018 der Katholischen Kirchgemeinde, bestehend aus Laufender Rechnung und Investitionsrechnung, wird genehmigt
2. Der erforderliche Steuerfuss für das Jahr 2018 wird wie im Vorjahr bei 15 % festgesetzt.

Referent: Kirchenpfleger Patrick Lütolf, Ressortvorsteher Finanzen

Weisung

Übersicht mit Steuerfuss

	Voranschlag 2018	
	Aufwand	Ertrag
Zu deckender Aufwandüberschuss		
Aufwand laufende Rechnung	1 397 415	
Ertrag Laufende Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		505 430
Zu deckender Aufwandüberschuss		891 985
Total	1 397 415	1 397 415
Steuerfuss / Steuerertrag		
zu deckender Aufwandüberschuss	891 985	
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 15%		825 000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung (Entnahme aus Eigenkapital)		66 985
Total	891 985	891 985

Details zum Voranschlag 2018

Der Aufwand der laufenden Rechnung ist um Fr. 23 858 (+ 1.7 %) höher als 2017 budgetiert. Dem gegenüber steht der Ertrag, welcher um Fr. 4 550 (- 0.3 %) tiefer als 2017 eingerechnet ist. Gemäss Budget 2018 ist ein Aufwandüberschuss bzw. Verlust von Fr. 66 985 zu erwarten. Ohne Abschreibungen welche mit Fr. 67 000 voranschlagt sind, wäre das Budget 2018 ausgeglichen. Das Eigenkapital ist mit Fr 704 678 budgetiert. Hier sind die Aufwände für die getätigten Investitionen nicht berücksichtigt. Die Schlussrechnungen der im 2017 getätigten Investitionen für Innenrenovation Pfarreiheim und Kirche liegen noch nicht vor. Aufgrund des Renovationsbudgets rechnen wir jedoch knapp mit einer Halbierung des Eigenkapitals.

Die Investitionsrechnung sieht für 2018 Nettoinvestitionen von Fr. 67 000 vor. Die Investition ist an die Renovierung der Flachdächer Pfarreiheim und Kirchenvordächer gebunden.

Laufende Rechnung

	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand						
30 Personalaufwand	845 813.45		864 212		901 905	
31 Sachaufwand	230 997.46		246 295		243 760	
32 Passivzinsen	8 927.75		9 000		8 700	
33 Abschreibungen	41 165.70		77 500		74 500	
35 Entschädigungen an andere Gemeinwesen	39 705.55		40 000		39 000	
36 Eigene Beiträge			136 550		129 550	
Total Aufwand	1 313 300.91		1 373 557		1 397 415	
4 Ertrag						
40 Steuern		1 214 766.55		1 225 500		1 211 000
42 Vermögenserträge		48 796.15		48 680		48 630
43 Ersatzabgaben		1 170.55		800		800
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		60 008.00		60 000		70 000
Total Ertrag		1 324 741.25		1 334 980		1 330 430
Ergebnis						
Total Aufwand	1 313 300.91		1 373 557		1 397 415	
Total Ertrag		1 324 741.25		1 334 980		1 330 430
Aufwandüberschuss				38 577		66 985
Ertragsüberschuss		11 440.34				
Total	1 324 741.25	1 324 741.25	1 373 557	1 373 557	1 397 415	1 397 415



Investitionsrechnung

Für 2018 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 67 000 für Flachdachsanierungen geplant.

Erklärung und Antrag Kirchenpflege

Die Kirchenpflege hat das Budget 2018 der Röm.-kath. Kirchgemeinde geprüft. Das Budget sieht für die Laufende Rechnung einen Aufwand von Fr. 1 397 415 und einen Ertrag von Fr. 1 330 430 vor. Damit ergibt sich ein Aufwandüberschuss von Fr. 66 985.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist für 2018 Ausgaben vor. Es sind Nettoinvestitionen von Fr. 67 000 zu erwarten.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 15 % der einfachen Staatssteuer festzusetzen.

Hinwil, 1. Oktober 2017 Namens der römisch-katholischen Kirchenpflege Hinwil
Der Präsident: Fritz Landolt
Der Aktuar: Reto Blöchlinger

Stellenplan

Abteilung	2017	2018
Seelsorge	280	285
Sekretariat	40	50
Buchhaltung	10	10
Sakristan und Hauswartung	130	140
Orgel und Kirchenchor	55	52.3
Katechese + Religionspädagogik	86.3	95.3
Total	601.3	632.6

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat gemäss den Bestimmungen des Gemeindeggesetzes das ihr unterbreitete Budget 2018 der Röm.-kath. Kirchgemeinde Hinwil geprüft.

Das Budget sieht für die Laufende Rechnung einen Aufwand von Fr. 1 397 415 und einen Ertrag von Fr. 1 330 430 vor. Damit ergibt sich ein Aufwandüberschuss von Fr. 66 985.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist für 2018 Ausgaben vor. Es sind Nettoinvestitionen von Fr. 67 000 zu erwarten.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt den Antrag, das Budget 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 15 % der einfachen Staatssteuer festzusetzen.

8340 Hinwil, 24. Oktober 2017 Kath. Rechnungsprüfungskommission Hinwil
Präsident: *Osi Achermann*
Aktuar: *Michael Kaier*